

**STADT OLDENBURG i. H.
STADTWEITES FLÄCHENKONZEPT ZUR EIGNUNG FÜR
PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN**



AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Anlass..... | 3 |
| 1.1 | Planungserfordernis / Planungsziele..... | 3 |
| 2. | Methodik..... | 3 |
| 2.1 | Vorgehen..... | 3 |
| 3. | Ausgangssituation..... | 4 |
| 3.1 | Untersuchungsraum..... | 4 |
| 3.2 | Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne..... | 4 |
| 3.3 | Flächenanalyse | 5 |
| 3.3.1 | Ausschlussflächen..... | 6 |
| 3.3.2 | Eignungsflächen und Flächenkonzept..... | 8 |
| 4. | Flächenkonzept..... | 8 |
| 4.1 | Darstellung der beantragten Flächen innerhalb der Stadt Oldenburg i. H..... | 10 |
| 4.2 | Bewertung der Eignungsflächen innerhalb der Stadt Oldenburg i.H..... | 11 |
| 4.2.1 | Fläche 1..... | 11 |
| 4.2.2 | Fläche 2 | 12 |
| 4.2.3 | Fläche 3..... | 13 |
| 4.2.4 | Fläche 4 | 14 |
| 4.2.5 | Fläche 5 | 15 |
| 4.2.6 | Fläche 6 | 16 |
| 4.2.7 | Fläche 7 | 17 |
| 4.3 | Ergebnis | 18 |

ANLAGEN

- *Stadt Oldenburg i.H.: Stadtweites Flächenkonzept zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:*

Blatt 1: Ausschlussflächen

Blatt 2: Ergebnisse

1. Anlass

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Stadt Oldenburg i.H. möchte sich an der Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligen. Die Stadt Oldenburg i.H. verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu fördern.

Durch Förderprogramme wie das Stromeinspeisegesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgt eine wirksame wirtschaftliche Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Dadurch steigt die Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Zusätzlich steigt die Nachfrage durch die Preissenkung der Modultechnologie wodurch die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen außerhalb von Verkehrsachsen (Bahntrassen, Autobahnen) attraktiv wird.

Photovoltaikfreiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Sie können jedoch auch nachteilige Wirkungen auf ihre Umwelt mit sich bringen. Die Standortwahl ist demnach so zu treffen, dass die negativen Wirkungen minimal bleiben.

Um eine möglichst umweltverträgliche und nachhaltige Förderung der erneuerbaren Energien durch Photovoltaikfreiflächen zu erhalten, hat die Stadt Oldenburg i.H. dieses Gutachten in Auftrag gegeben, durch das geeignete Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen ermittelt werden sollen.

2. Methodik

2.1 Vorgehen

Zur Ermittlung der für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Stadtgebiet Oldenburg i. H. wurde wie folgt vorgegangen:

- Darstellung der Vorgaben aus übergeordneten Plänen (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Landschaftspläne, Flächennutzungspläne) in einem Plan – Blatt 1 Ausschlussflächen
- Ermittlung der geeigneten Flächen durch Ausschlussverfahren
- Betrachtung und Bewertung der beantragen Flächen

3. Ausgangssituation

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist das Stadtgebiet Oldenburg i.H.

3.2 Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne

Folgende Aussagen treffen die vorhandenen überörtlichen und örtlichen Planungen:

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (Fortschreibung, Entwurf 2020) trifft zum Thema Solarenergie unter Ziffer 4.5.2, folgende Aussagen zu raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

2 G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *Bereits versiegelten Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

3 G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft*
- *In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *In Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung errichtet werden.*

4G

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

5G

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in dieser Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Planungsrelevante Aussagen übergeordneter Pläne sind in Blatt 1 – Ausschlussflächen dargestellt.

Landschaftspläne

Der Landschaftsplan der Stadt Oldenburg i.H. stammt aus dem Jahr 1996 und enthält keine Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächen.

Flächennutzungsplan

Bei der Bewertung der Eignungsflächen unter Ziffer 4.2 werden die Aussagen des Flächennutzungsplanes von 2017 geprüft.

3.3 Flächenanalyse

Zur Ermittlung der Flächen, die zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen geeignet sind, werden zunächst unter Berücksichtigung der Aussagen übergeordneter Pläne die Ausschlussflächen ermittelt.

Die Ausschlussflächen orientieren sich an dem Entwurf des gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 04.01.2021 zur Planung großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass).

Es werden auch prinzipiell geeignete Bereiche für eine Ausweisung großflächiger Photovoltaikfreianlagen genannt, für die unter Kapitel 4.2 eine einzelfallbezogene Abwägung der Standorteignung in Bezug auf entgegenstehende Ausschlusskriterien vorgenommen werden kann. Diese berücksichtigt dann z.B. auch die Art der Landnutzung, Siedlungsentwicklung umliegender Ortslagen und Landschaftsbildstrukturen.

3.3.1 Ausschlussflächen

Bauleitpläne für großflächige Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dürfen nicht im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Aus raumordnerischer Sicht stehen die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete) der Errichtung großflächiger PV-Anlagen entgegen.

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann (harte Faktoren): Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG

- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können (weiche Faktoren):

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkullisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen

- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind Abstände einzuhalten
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

3.3.2 Eignungsflächen und Flächenkonzept

Als Gegenüberstellung wurden besonders geeignete Bereiche als Eignungsflächen ermittelt. Dabei muss erneut darauf hingewiesen werden, dass Siedlungszusammenhänge zwar für Photovoltaikanlagen sehr gut geeignet sind, allerdings nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weitere mögliche Eignungskriterien, wie Konversionsflächen, großflächige bereits versiegelte Areale oder versiegelte Altlasten konnten nicht identifiziert werden.

Die Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Stadtgebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

Eine Bewertung der Teilbereiche innerhalb der Stadtgrenze wird im Einzelfall auf ihr Potenzial hin betrachtet.

4. Flächenkonzept

Im Zuge der stadtweiten Flächenuntersuchung wurden Ausschlusskriterien definiert, die die Umnutzung einer Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen oder dem Vorhaben stark entgegenstehen. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Siedlungsflächen. Diese sind grundsätzlich für Photovoltaikanlagen gut geeignet. Aus städtebaulichen Gründen sollten entsprechende Anlagen auf Dächern und nicht auf Freiflächen realisiert werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaik in Siedlungszusammenhängen wird daher - auch im Zuge des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 Abs. 1 BauGB - abgeraten.

Im Untersuchungsraum sind keine großflächigen versiegelten Bereiche oder andere Konversionsflächen vorhanden.

Gut durch Gehölzstrukturen gegliederte oder als Grünland genutzte Flächen mit einem wenig belasteten Landschaftsbild sollten möglichst freigehalten werden. Andererseits können umliegende Wald- und Großgehölzbestände die Belastung des Landschaftsbildes durch großflächige Photovoltaikanlagen mindern.

Die Eignungsflächen werden auf ihr Potential hin mit Hilfe der Betrachtung unterschiedlichster Parameter überprüft. Dabei spielen auch Belange, die nicht

großflächig geprüft werden können, eine Rolle. Beispiele hierfür ist der Artenschutz. Des Weiteren sind Kleinstflächen wie Kleingewässer, Gehölze oder Knicks und die Topografie des Gebiets zu berücksichtigen. Eine Nordhanglage oder zu Steile Hanglagen führen zu Verschattungen und sind keine wirtschaftlich sinnvollen Standorte. Der ggf. erforderliche Abstand zu Hochspannungs-Freileitungen ist im weiteren Verfahren mit den Versorgungsträgern im Detail zu klären. Ebenso ist der erforderliche Abstand zu Windeignungsgebieten im weiteren Verfahren zu klären.

4.1 Darstellung der beantragten Flächen innerhalb der Stadt Oldenburg i. H.

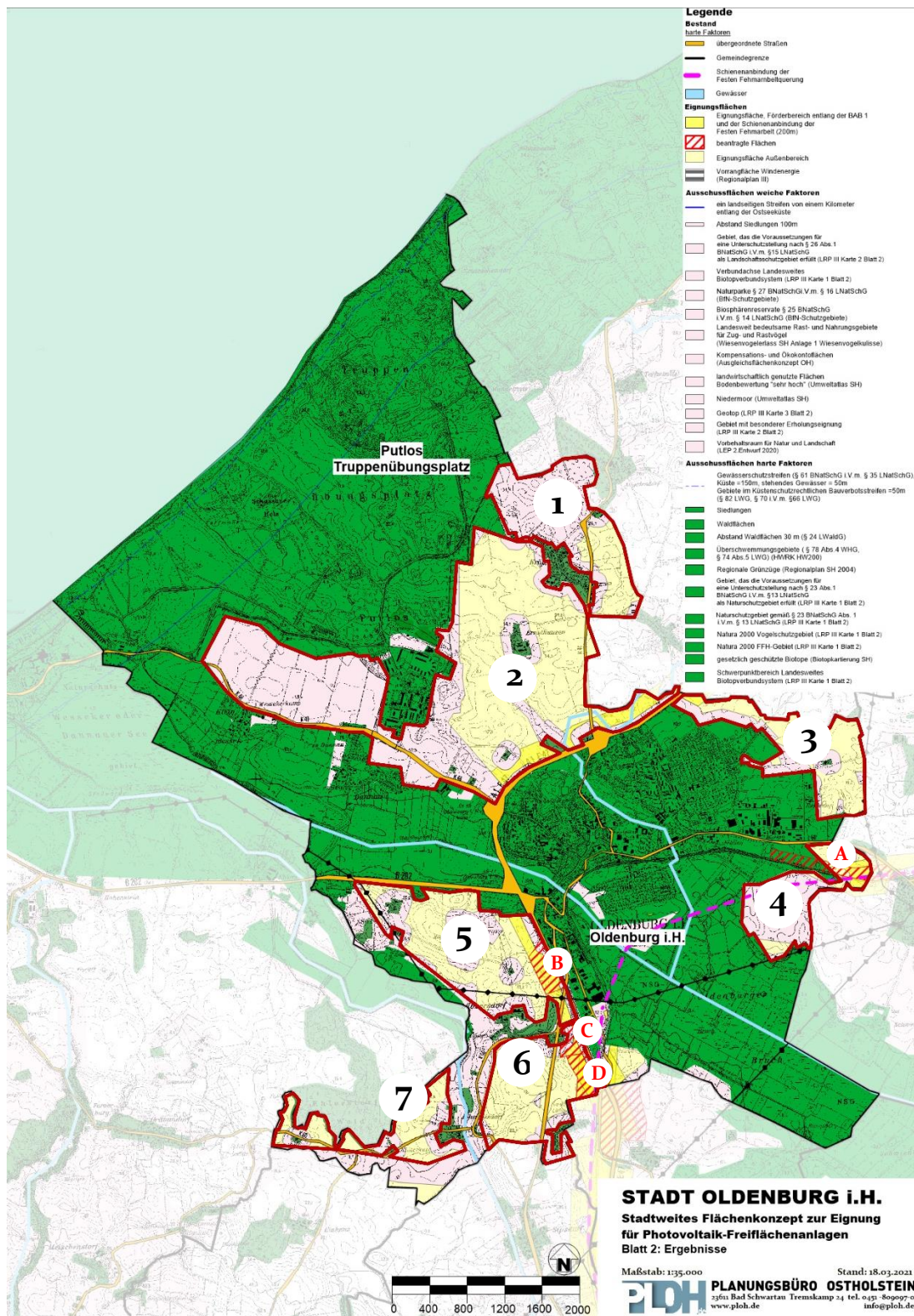


Abb. 1: Stadtweites Flächenkonzept Oldenburg i.H. (1-7 Eignungsflächen; A-D Antragsflächen)

4.2 Bewertung der Eignungsflächen innerhalb der Stadt Oldenburg i.H.

Da es sich hier nur um eine grobe Abgrenzung von Eignungsflächen handelt und nicht parzellenscharf beantragte Flächen geprüft werden, ist die Bewertung als nicht abschließend zu definieren. Eine grobe Abschätzung von Antragsflächen auf ihre Eignung kann anhand der Abbildung 1 getätigt werden.

Die folgenden Tabellen stellen die Eigenschaften zur Bewertung der Eignungsflächen dar:

4.2.1 Fläche 1



Abb. 2: Fläche 1

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|---|------------------------------------|
| 1 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt nördlich und östlich vom Ortsteil Kröss – Ackerflächen – mehrere leichte Hügel – nordwestlich liegt der Truppenübungsplatz Putlos – Die Fläche wird teilweise durch Knickstrukturen zoniert, zu denen in der Planung Abstand gewahrt werden muss – Innerhalb der Fläche 1 befinden sich mehrere Kleingewässer – Im nördlichen Bereich der Fläche liegt ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt; diese Gegebenheit ist als weicher Faktor definiert und daher abwägbar. Dieser Aspekt muss bei einer Planung weiter beachtet werden. – Fläche 1 grenzt direkt an Siedlungsteile an, um den Schutz der Anwohner zu gewährleisten, wird hier ein Abstand empfohlen – Im südlichen Bereich der Fläche befindet sich eine Kompensations- und Ökokontofläche, dieser unterliegt auch der Abwägung im Rahmen der Planung. – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar | in der Abwägung teilweise geeignet |

4.2.2 Fläche 2



Abb. 3: Fläche 2

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|--|---------------------------------------|
| 2 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt nördlich der BAB A1, südwestlich der Ortslage Kröß – Hauptsächlich Ackerflächen – Westlich der Fläche 2 grenzt der Truppenübungsplatz Putlos an – Nordöstlich grenzt die Fläche direkt an den Ortsteil Kröss an – Im westlichen Bereich der Fläche 2 befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an. Inwieweit die Planung darauf eingehen muss, ist im Bebauungsplanverfahren zu erörtern. – Innerhalb der Fläche liegt teilweise eine Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Inwieweit die Planung darauf eingehen muss, ist im Bebauungsplanverfahren zu erörtern. – Im südlichen Bereich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, dieses darf nicht überplant werden, welche Schutzabstände eingehalten werden müssen, müssen im Bebauungsplanverfahren geklärt werden – Im südlichen Bereich befindet sich eine Kompensations- und Ökokontofläche sowie Niedermoor, diese Flächen sind nur bedingt geeignet; inwieweit diese Flächen überplant werden können, muss im Bebauungsplanverfahren geklärt werden. – Hauptsächlich nach Südwesten und Süden abschüssig – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar | in der Abwägung größtenteils geeignet |

Hinweis: Der westliche Bereich der Fläche 2 ist als nur teilweise geeignet anzusehen. Die restlichen Flächen sind in der Abwägung aber als größtenteils geeignet anzusehen, daher kommt es in der Gesamtbewertung dennoch zu einer größtenteils geeigneten Fläche für PV-Freiflächenanlagen.

4.2.3 Fläche 3

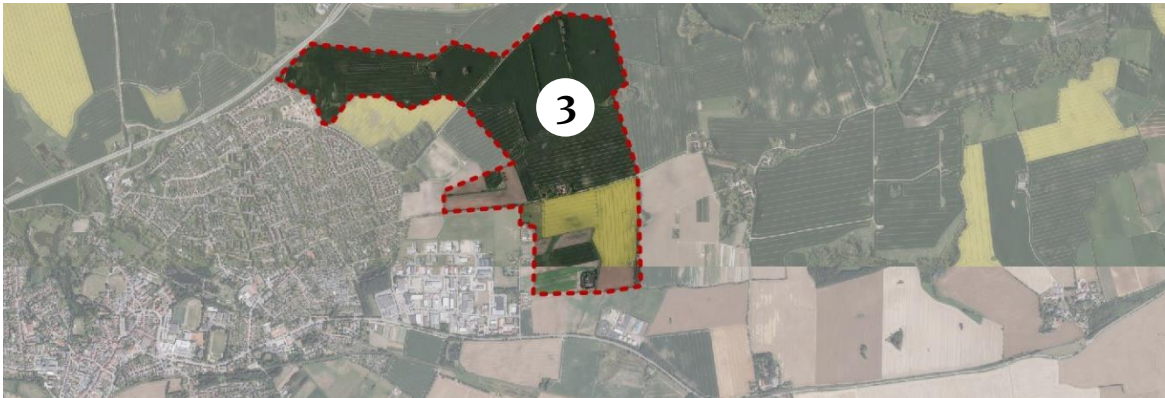


Abb. 4: Fläche 3

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|---|--|
| 3 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt östlich von Oldenburg i.H. – Ackerflächen – Das Gelände fällt leicht nach Süden ab – Westlich der Flächen grenzen Siedlungsflächen an – Die Fläche wird teilweise durch Knickstrukturen zoniert, zu denen in der Planung Abstand gewahrt werden muss – Innerhalb der Fläche 3 befinden sich mehrere Kleingewässer – Innerhalb der Fläche befinden sich Kompensations- und Ökokontoflächen, inwiefern die Planung darauf Rücksicht nehmen muss, muss im Bebauungsplanverfahren geklärt werden. – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar | <p>in der Abwägung größtenteils geeignet</p> |

4.2.4 Fläche 4



Abb. 5: Fläche 4

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|--|------------------------------------|
| 4 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt östlich von Oldenburg i.H. – Ackerflächen – Das Gelände fällt leicht nach Süden ab – Westlich der Fläche befindet sich potenzielle Erweiterungsflächen für die Wohnbebauung – Nördlich der Fläche 4 befindet sich zudem der alternative Bahnhaltepunkt mit der potenziellen Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Voßberg“. – Innerhalb der Fläche 4 befindet sich ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Ggf. erforderliche Rücksichtnahme wird im Bebauungsplanverfahren untersucht. – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar | in der Abwägung teilweise geeignet |

4.2.5 Fläche 5

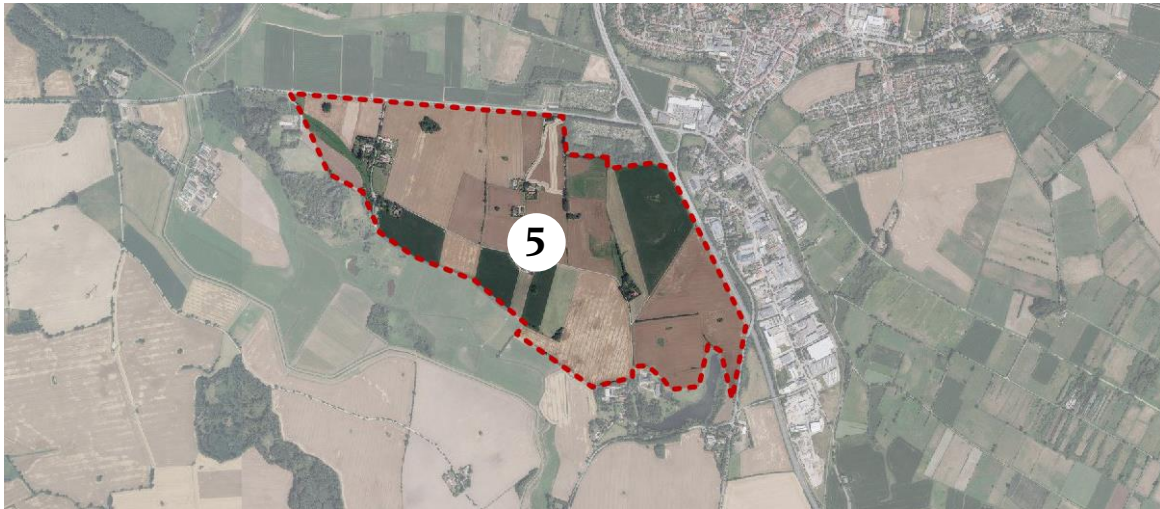


Abb. 5: Fläche 5

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|---|---------------------------------------|
| 5 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt westlich der BAB A1 – Hauptsächlich Ackerflächen – Gelände fällt teilweise auch nach Norden ab. – Nördlich der Fläche 5 grenzt eine Waldfläche an – Westlich der Fläche befindet sich ein Überschwemmungsgebiet sowie kleinere gesetzlich geschützte Biotop. – Im westlichen Bereich befindet sich zudem eine Verbandsachse des landesweiten Biotopverbundsystems, hierbei handelt es sich um einen weichen Faktor, ob Rücksichtnahme der Planung erforderlich ist und in welchem Maß ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. – Südlich der Fläche grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an. Welche Schutzabstände und Maßnahmen erforderlich sind, sind innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu klären. – Die Fläche wird teilweise durch Knickstrukturen zoniert, zu denen in der Planung Abstand gewahrt werden muss – Innerhalb der Fläche 5 befinden sich mehrere Kleingewässer – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar | in der Abwägung größtenteils geeignet |

4.2.6 Fläche 6

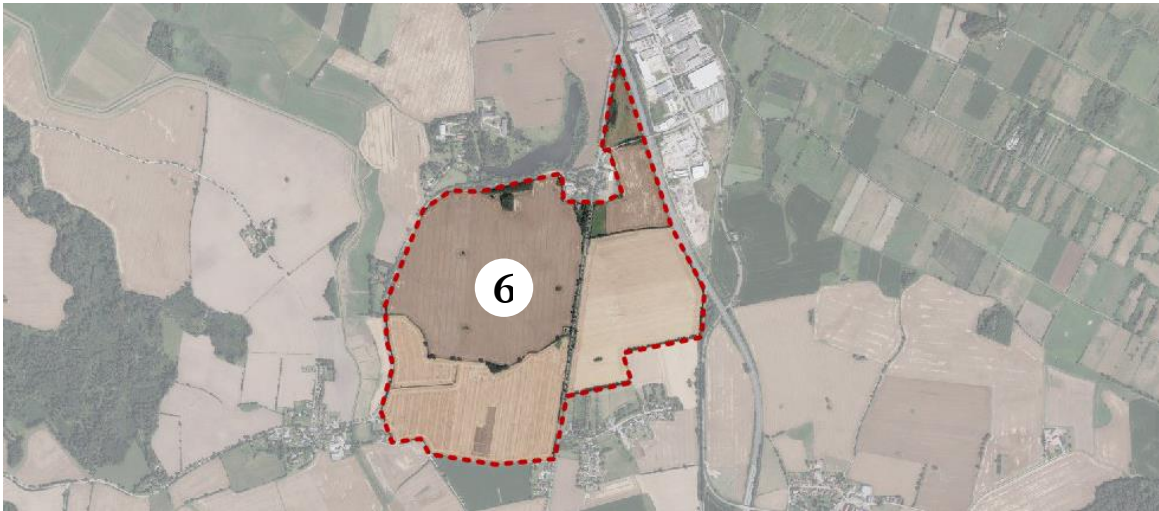


Abb. 6: Fläche 6

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|--|---------------------------------------|
| 6 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt nördlich von Lübbersdorf, an der südlichen Spitze von Oldenburg i.H. und westlich der BAB A1 – Ackerflächen – Teilweise auch nach Norden abschüssig – Westlich der Fläche 6 befindet sich die Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems, inwiefern Schutzabstände oder Maßnahmen erforderlich sind, ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. – Innerhalb der Fläche 6 befinden sich mehrere Kleingewässer – Die Fläche wird teilweise durch Knickstrukturen zoniert, zu denen in der Planung Abstand gewahrt werden muss – Die Fläche ist durch prägende Gehölstrukturen geprägt – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar; zudem wird an der K58 Neustädter Straße eine Fläche für Photovoltaikanlagen dargestellt | in der Abwägung größtenteils geeignet |

4.2.7 Fläche 7

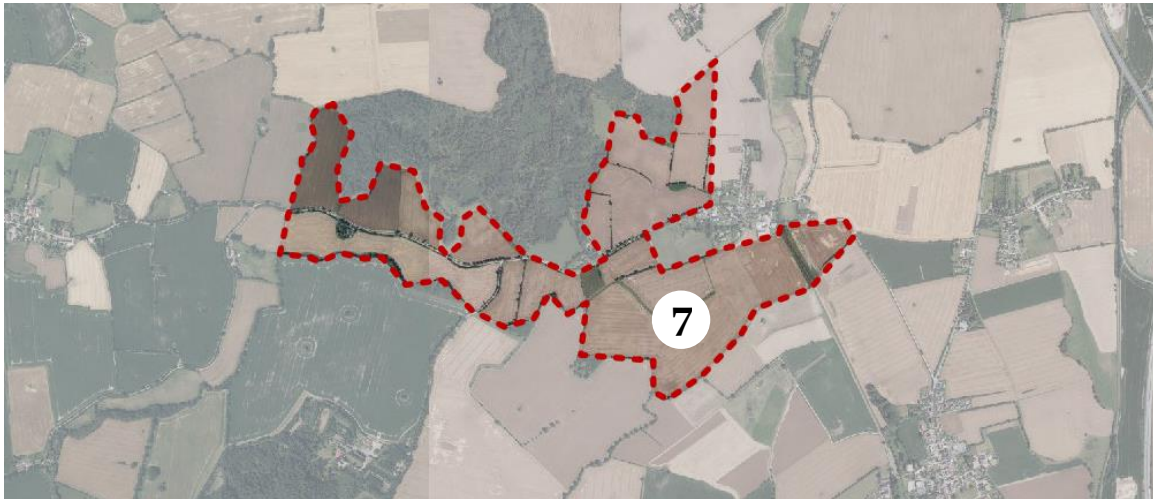


Abb. 7: Fläche 7

| Fläche | Eigenschaften | Bewertung |
|--------|---|--|
| 7 | <ul style="list-style-type: none"> – Liegt südlich des Ehlerstorfer Waldes – Ackerflächen – Im südlichen Bereich der Fläche 7 befindet sich eine Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems, inwiefern Schutzabstände oder Maßnahmen erforderlich sind, ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. – Die Fläche wird durch Knickstrukturen zониert, zu denen in der Planung Abstand gewahrt werden muss – Landschaftsbild ist hauptsächlich durch Waldflächen und Knickstrukturen geprägt. – Der FNP von 2017 stellt den Großteil der Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar | in der Abwägung nur teilweise geeignet |

4.3 Ergebnis

Die folgende Tabelle stellt die Bewertung der überprüften Flächen nochmal zusammen dar:

| Fläche | Bewertung |
|--------|--|
| 1 | in der Abwägung nur teilweise geeignet |
| 2 | in der Abwägung größtenteils geeignet |
| 3 | in der Abwägung größtenteils geeignet |
| 4 | in der Abwägung nur teilweise geeignet |
| 5 | in der Abwägung größtenteils geeignet |
| 6 | in der Abwägung größtenteils geeignet |
| 7 | in der Abwägung nur teilweise geeignet |

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle Flächen potenzielle Eignungsflächen sind, dieses wird schon durch das stadtweite Flächenkonzept sichtbar. Bei kleinräumiger Betrachtung kommt es aber nochmal zu einer detaillierteren Aussage. Eine abschließende Bewertung kann aufgrund der großräumigen Bereiche nicht vorgenommen werden. Dennoch eignen sich vor allen die Flächen 2-3 und 5-7 besonders für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hierbei ist der westliche Bereich der Fläche 2 als nur teilweise geeignet anzusehen. Die restlichen Flächen sind in der Abwägung aber als größtenteils geeignet anzusehen, daher kommt es in der Gesamtbewertung dennoch zu einer größtenteils geeigneten Fläche für PV-Freiflächenanlagen.

Diese Flächen liegen teilweise auch an der BAB A 1 bzw. an der Bahntrasse, dadurch liegen sie an den Förderbereichen gemäß EEG.